

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeitanlage Hasenköppel in Lauterbach-Frischborn

Allgemeines

Die Freizeitanlage Hasenköppel steht im öffentlichen Eigentum der Stadt Lauterbach. Sie besteht aus dem Freigelände (Grillplatz), einer geschlossenen Grillhütte und einem angrenzenden Spielplatz.

Eine Nutzung der Anlage bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Ortsvorsteher.

Keiner Genehmigung bedürfen die Nutzung des Spielplatzes sowie kurzzeitige Aufenthalte z. B. zum Verweilen bei Wanderungen etc.

Trägerschaft

Die Freizeitanlage wird nicht durch die Stadt Lauterbach direkt betrieben, sondern wurde gem. Beschluss des Magistrates in die Trägerschaft des Vereins Natur und Freizeit Frischborn übertragen. Dem Verein Natur und Freizeit Frischborn obliegt die komplette Unterhaltung und Pflege der Anlage einschließlich der Grillhütte.

Ausgenommen hiervon bleibt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Spielplatz und dem Außengelände.

Dem Verein Vereins Natur und Freizeit Frischborn fließen auch die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren zu.

Nutzungsrecht, Anmeldung und Nutzungsvereinbarung

Grundsätzlich kann die Freizeitanlage jedermann zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Nutzer aus dem Stadtteil Frischborn, insbesondere die ortsansässigen Vereine haben Vorrang gegenüber auswärtigen Nutzern.

Anfragen und Anmeldungen sind an den Ortsvorsteher zu richten.

Die Nutzung kann in Einzelfällen versagt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Mit dieser Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

Schlüsselempfang und –rückgabe sowie Abnahme der Anlage sind mit dem Ortsvorsteher im Einzelfall unmittelbar vor der Nutzung zu vereinbaren.

Benutzungsgebühren

Die Nutzung der Anlage ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung (Anlage 1).

Unabhängig hiervon ist vor der Nutzung eine Kautions zu entrichten.

Die Nutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer innerhalb einer Frist von weniger als 8 Tagen von der Nutzungsvereinbarung zurücktritt.

Bei einem früheren Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,-- EUR erhoben.

Haftung

Die Nutzung der Anlage erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung der Stadt Lauterbach als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Lauterbach und den Trägerverein im voraus von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Der Nutzer haftet andererseits für alle Schäden die nachweislich im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Freizeitanlage und an den darauf befindlichen Bauwerken entstanden sind. Er ist verpflichtet, entstandene Schäden innerhalb von 8 Tagen zu beseitigen. Anderenfalls kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers erfolgen. Hierzu kann auch die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

Besondere Vorschriften und Hinweise für die Nutzung

- Die Anlage sowie die Gebäude sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung in einem ordentlichen, sauberen Zustand zu verlassen.
Hierzu zählt insbesondere eine Feuchtwischreinigung der Toiletten und ggf. der Grillhütte.
Anfallender Müll ist einzusammeln und soweit er die Aufnahmekapazität der vorhandenen Mülltonnen übersteigt, mitzunehmen.
Reinigungsutensilien sowie Toiletten- und Handtuchpapier werden gestellt.
- Brennholz kann soweit vorhanden für ein Lagerfeuer genutzt werden.
Behandeltes Holz, Kunststoffe und andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
In Trockenperioden mit erhöhter Waldbrandgefahr ist jegliches offenes Feuer untersagt (Aufrufe der Feuerwehr und Ordnungsbehörden beachten).
- Das Anbringen von Dekoration in der Grillhütte ist grundsätzlich untersagt.
- Im Ofen der Grillhütte darf nur das dafür gelagerte Holz verbrannt werden.
- Die Lautstärke von Musikanlagen und – instrumenten ist so zu bemessen, dass die Bewohner des Stadtteiles Frischborn durch den Lärm nicht belästigt werden.
Die hierzu bestehenden ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
Den Anordnungen der Polizeibehörden und des Ortsvorstehers ist Folge zu leisten.
- Die angrenzende Straße darf nicht gesperrt und der Verkehr durch parkende Fahrzeuge nicht gehindert werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Türen und Fenster an den Gebäuden, die Versorgungskästen sowie die Schranke ordnungsgemäß zu verschließen.
Außerdem ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind. Noch vorhandenes Feuer muss soweit abgebrannt sein, dass hiervon keine Gefahr mehr ausgehen kann.
- Sämtliche Schlüssel sind soweit nicht anders vereinbart an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis 12.00 Uhr beim Ortsvorsteher oder einer von ihm ermächtigten Person abzugeben.
- Für evtl. notwendige ordnungsrechtliche Genehmigungen (Schankerlaubnis etc.) hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.

Bei Verstößen gegen die vorstehende Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden. Darüber hinaus können Nutzer von einer künftigen Nutzung der Anlage gänzlich ausgeschlossen werden.

Anlage 1**Gebühren****für die Freizeitanlage Hasenköppel in Lauterbach-Frischborn**

Es gelten folgende Gebührensätze:

Freizeitanlage incl. Grillhütte	80,00 EUR
Kaution	200,00 EUR
Freizeitanlage ohne Grillhütte	30,00 EUR
Kaution	100,00 EUR
Für Großveranstaltungen mit 150 und mehr Besuchern beträgt die Gebühr für die komplette Anlage	150,00 EUR
Kaution	300,00 EUR
kurzzeitige Nutzung des Grillplatzes (ohne Hütte) in kleinerem Rahmen (bis zu 4 Std.) z. B. Kindergeburtstage	15,00 EUR

Die **Stromkosten** werden entsprechend dem gemessenen Verbrauch mit **0,50 EUR/ kWh** gesondert berechnet.

Die Kosten für **Wasser und Abwasser** sind hiermit gleichzeitig abgegolten.

Bereitgestelltes Brennholz für den Holzofen der Grillhütte wird mit **5,00 EUR** zusätzlich berechnet.

Die Gebührensätze gelten jeweils für einen Nutzungstag, wenn die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages geräumt wird.

Ermäßigungen und Gebührenbefreiungen

Vereine des Stadtteiles Frischborn erhalten eine Ermäßigung von **50%**

Die Nutzung durch die Kindergärten der Stadt Lauterbach, den Magistrat der Stadt Lauterbach, den Ortsbeirat Frischborn sowie den Verein Natur und Freizeit Frischborn ist gebührenfrei.